

Was müssen Sie wissen, wenn Arbeitslosigkeit eintritt?



Inhalt

- frühzeitige Arbeitsuchendmeldung
- Arbeitslosmeldung
- Arbeitsvermittlung
- Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld
- Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld
- Höhe des Arbeitslosengeldes
- Berücksichtigung von Nebeneinkommen
- Ruhen des Anspruchs bei Abfindung und Sperrzeit
- Sozialversicherung

Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung

- Es besteht die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu melden.
- Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme zu erfolgen.

Die persönliche Arbeitsuchendmeldung
ersetzt nicht die persönliche Arbeitslosmeldung!

2) Arbeitslosmeldung

Ihre persönliche Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosengeld!

Arbeitslosmeldung

Die persönliche Arbeitslosmeldung

- muss persönlich bei der Wohnortagentur (Vorlage Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung)
- sollte zur Vermeidung von Nachteilen spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit und
- kann frühestens aber 3 Monate vorher erfolgen.

Arbeitslosmeldung

- Können Sie bereits bei Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben, stehen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Sprechen Sie nach Ihrer Genesung unverzüglich erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor.
- Bis dahin bleibt Ihre Krankenkasse für Leistungen zuständig.

Beratungsgespräch Arbeitsvermittlung

- Jederzeit möglich, auch ohne Arbeitslosigkeit (Arbeitssuchend)
- Terminiert - Dauer ca. 1 Stunde - bitte mögliche Terminfenster angeben
- Arbeitspaket möglichst mit Muster einer Bewerbungsunterlage als Vorbereitung auf das Beratungsgespräch
- Anlegen eines Bewerberprofils
- Standortbestimmung
 - Rahmenbedingungen (Alter, Berufserfahrung, Führerschein..)
 - Fähigkeiten und Kenntnisse (individuelles Profil)
 - Stärken
 - Schwächen
- Überlegungen zu beruflichen Alternativen

Wissenswertes zur Arbeitsplatzsuche

- Suche eines Arbeitsplatzes durch Eigenbemühungen z.B. über
 - www.arbeitsagentur.de
 - Zeitungen / Wochenanzeiger
 - Bekannten- und Freundeskreis
 - Initiativbewerbungen
 - Homepages der Firmen
 -

Im Vorfeld sollte man u.a. klären:

Flexibilität, örtliche Mobilität, zeitliche Mobilität, Gehalt,

3) Anwartschaftszeit

Arbeitslosengeld können Sie nur erhalten, wenn Sie auch die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Anwartschaftszeit

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer

- innerhalb der letzten 2 Jahre
- mindestens 12 Monate mit Versicherungspflichtzeiten

nachweisen kann.

(z.B. durch eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers)

Durch einen lückenlosen Zeitnachweis
lassen sich Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung vermeiden.

4) Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt u.a. davon ab, wie lange Sie in den letzten 5 Jahren, in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig waren.

Anspruchsdauer

- Die Anspruchsdauer ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten*)	nach Voll- endung des ... Lebensjahres	... Monate / Kalendertage
12		6/180
16		8/240
20		10/300
24		12/360
30	50.	15/450
36	55.	18/540
48	58.	24/720

*) Innerhalb der Rahmenfrist. Es wird aber nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs.

5) Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist u.a. abhängig von Ihrem Arbeitsentgelt, der Steuerklasse und der Berücksichtigung eines Kindes

Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe des Alg ist abhängig von

- dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt
- in den letzten 12 Monaten vor Entstehung des Anspruchs
- Sonderregelungen für bestimmte Teilzeitvereinbarungen, Kurzarbeitergeld-Bezug, Altersteilzeit möglich

sowie

- der Steuerklasse
- der Berücksichtigung eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Bezug von Kindergeld).

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Alg beträgt

- 67 % des **pauschalierten Nettoeinkommens**,
wenn der Arbeitslose oder sein Ehegatte ein Kind hat
(= erhöhter Leistungssatz)
- 60 % des **pauschalierten Nettoeinkommens**
bei den übrigen Arbeitslosen
(= allgemeiner Leistungssatz)

und wird monatlich nachträglich überwiesen.

6) Berücksichtigung von Nebeneinkommen

Sie sind verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Nebeneinkommen

- die Ausübung einer Tätigkeit unter 15 Std. wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen
- Nettoeinkommen aus Nebentätigkeit ist nach Abzug von Werbungskosten und eines Freibetrages von 165 € anzurechnen.

Beispiel:

Einkommen mtl.	310,00 €
Werbungskosten (z.B. Fahrkosten)	30,00 €
Freibetrag	165,00 €
Anrechnungsbetrag	115,00 €

7) Ruhen des Anspruchs bei Abfindung & Sperrzeit

Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind.

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht u.a. bei

- Entlassungsentschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit (§ 159 SGB III)

Während des Ruhens wird Arbeitslosengeld
nicht gezahlt.

Ruhen bei Entlassungsentschädigung

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, wenn

- eine Entlassungsentschädigung (Abfindung) gezahlt und
- die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

Es gilt grundsätzlich die arbeitgeberseitige Kündigungsfrist einer ordentlichen Kündigung, ggf. aber auch fiktive Kündigungsfristen.

Fiktive Kündigungsfristen für

- Kündigung nur bei Zahlung einer Abfindung möglich: 12 Monate
- unkündbare Arbeitnehmer: 18 Monate

Ruhen bei Entlassungsschädigung

Der Ruhenszeitraum **beginnt** im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses.

Der Ruhenszeitraum **endet**

- mit Ablauf der Kündigungsfrist

oder

- spätestens nach einem Jahr

oder

- mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer bei Weiterzahlung des in der „letzten Beschäftigungszeit“ erzielten Arbeitsentgelts einen bestimmten Anteil der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hätte.

Maßgeblich ist das für den Arbeitnehmer günstigste Enddatum.

Ruhen bei Entlassungsentschädigung

Zu berücksichtigender Anteil der Entlassungsentschädigung:

	Lebensalter am Ende des Arbeitsverhältnisses					
	unter 40 Jahre	ab 40 Jahre	ab 45 Jahre	ab 50 Jahre	ab 55 Jahre	ab 60 Jahre
Betriebszugehörigkeit						
weniger als 5 Jahre	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %
5 und mehr Jahre	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %
10 und mehr Jahre	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %	25 %
15 und mehr Jahre	45 %	40 %	35 %	30 %	25 %	25 %
20 und mehr Jahre	40 %	35 %	30 %	25 %	25 %	25 %
25 und mehr Jahre	35 %	30 %	25 %	25 %	25 %	25 %
30 und mehr Jahre		25 %				
35 und mehr Jahre			25 %	25 %	25 %	25 %

Arbeitnehmer – 51 Jahre alt, 28 Jahre beim Arbeitgeber beschäftigt, unkündbar, 2800,00 € mtl. Verdienst, 40000,00 € Abfindung

- letzter Tag des Arbeitsverhältnisses: 30.06.13
- gekündigt am : 10.10.12
- 12 Monate fiktive Kündigungsfrist: 10.10.13
- Anteil der Abfindung: 25 %
- 10000,00 €
- jährliches Arbeitsentgelt 33600,00 €
- : 360 Tage = tgl. Arbeitsentgelt 93,33 €
- Berechnung:
- $10000,00 \text{ €} : 93,33 \text{ €} = \text{Ruhen für volle Tage } 107$
- Zeitraum: 30.06.13 + 107 Tage = 15.10.13
- jedoch längstens bis 10.10.13

Ruhen bei Sperrzeit

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe tritt ein, wenn

- der Arbeitnehmer das **Beschäftigungsverhältnis gelöst**
oder
- durch ein **arbeitsvertragswidriges Verhalten** Anlass für die
Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben

und

dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne dafür **einen wichtigen Grund** zu haben.

Ruhen bei Sperrzeit

Beginn der Sperrzeit

Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet
(Beispiel: 30.06. Ende Beschäftigungsverhältnisses
 01.07. Sperrzeitbeginn)

Dauer der Sperrzeit

Bei Arbeitsaufgabe i.d.R. 12 Wochen

Anspruchsdauerminderung

Minderung um die Tage der Sperrzeit (84 Tage),
mindestens um $\frac{1}{4}$ der Anspruchsdauer
(Beispiel: 540 Tage Anspruch, vermindert um $\frac{1}{4}$
 = 405 Tage)

8) Sozialversicherung

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert.

Sozialversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld werden Beiträge zur **gesetzlichen**

- Kranken- und Pflegeversicherung und
- Rentenversicherung

durch die Agentur für Arbeit entrichtet.

Die Agentur für Arbeit übernimmt auch Beiträge zu Ihrer **privaten** Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Kranken- und Pflegeversicherung wird grundsätzlich bei der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit versichert waren.

9) Weitere Informationen

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

weitere Informationen

■ Internet

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de

■ Telefon

Sie erreichen uns telefonisch von Mo – Fr von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der Hotline unseres Service-Centers:

01801 / 555 111 *

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min